

BStGer RR.2009.8 vom 26. März 2009

Bundesstrafgericht, 2009-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.8

FR: TPF RR.2009.8 du 26 mars 2009

IT: TPF RR.2009.8 del 26 marzo 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Israel Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 19

Dezember 2008 mit Beschwerde vom 23. Januar 2009 an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt sind (act. 1);

- A., B. und C. am 27. Januar 2009 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 6'000.00 aufgefordert worden sind, welchen sie am 4. Februar 2009 einbezahlt haben (act. 3, 4);

- die Staatsanwaltschaft sowie das Bundesamt für Justiz am 5. Februar 2009 zur Einreichung einer Beschwerdeantwort eingeladen wurden und beide Vernehmlassungen am 12. Februar 2009 mit den Anträgen, die Beschwerde sei abzuweisen soweit darauf einzutreten sei, eingingen (act. 5, 7, 8);

- das Bundesstrafgericht A., B. und C. am 18. Februar 2009 zur Replik eingeladen hat, diese innert erstreckter Frist am 12. März 2009 den Rückzug ihrer Beschwerde bekannt gegeben haben (act. 9, 10, 11);

- das Beschwerdeverfahren daher zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG die Gerichtskosten zu tragen hat (TPF RR.2007.4 vom 6. März 2007; RR.2007.70 vom 30. Mai 2007; RR.2008.267 vom 4. November 2008), die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 900.00 anzusetzen ist (vgl. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32) unter Anrech-

- 3 -

nung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 6'000.00 und die Bundesstrafgerichtskasse angewiesen wird, den Beschwerdeführern den Restbetrag von Fr. 5'100.00 zurückzuerstatten.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.